

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 3	Ausgegeben in Lüdenscheid am 18.01.2023	Jahrgang 2023
-------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
08.11.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 26.03.2023	55
08.11.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 23.04.2023 im Ortsteil Menden-Lendringsen	57
08.11.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 08.10.2023	59
08.11.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 17.12.2023 im Ortsteil Menden-Lendringsen	61
08.11.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 03.12.2023	63
03.01.2023	Stadt Plettenberg	Bebauungsplan Nr. 414 – Oberes Elsetal I Aufstellungsbeschluss; Beschluss zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	65
03.01.2023	Stadt Plettenberg	15. Änderung des Flächennutzungsplans – Oberes Elsetal I Aufstellungsbeschluss; Beschluss zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	67
29.12.2022	Stadt Plettenberg	Satzung der Stadt Plettenberg über die Straßenreinigung vom 2. Mai 2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.12.2022	69
10.01.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege im Stadtgebiet Menden vom 10.01.2023	82

22.12.2022	Stadt Menden (Sauerland)	27. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung vom 22.12.2022	84
10.01.2023	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.01.2023	85
12.01.2023	Stadt Meinerzhagen	Satzung über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/I „Scherl“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 12.01.2023	85
11.01.2023	Stadt Neuenrade	Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neuenrade	88
12.01.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 209 „Am hohen Ufer“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 12.01.2023	88
12.01.2023	Stadt Lüdenscheid	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	90
10.01.2023	Stadt Lüdenscheid	Satzung der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR vom 12.12.2022	91
16.01.2023	Stadt Iserlohn	Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 224 „Hennen – Brieger Straße“ Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB	91
11.01.2023	Märkischer Kreis	Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Stadt Plettenberg im Bereich Hechmecker Weg/Beethovenstraße/Wagnerstraße/Schubertstraße	93



**STADT  
MENDEN  
SAUERLAND**

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
am Sonntag, den 26.03.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der Fassung vom 22.03.2018 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 08.11.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

**§ 1**

Im Zusammenhang mit dem Mendener Frühling, der im Bereich der Hauptstraße ab Höhe Hausnummer 24 bis zur Kreuzung Unnaer Straße/Westwall sowie auf dem Marktplatz in der Mendener Innenstadt, der kompletten Hochstraße, der Kirchstraße sowie der Bahnhofstraße ab Hauptstraße bis zur Höhe der Hausnummer 5 und auf der Unnaer Straße vom Beginn der Fußgängerzone bis zur Kreuzung Kaiserstraße stattfindet, dürfen Verkaufsstellen in den folgenden Bereichen am Sonntag, den 26.03.2023, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen:

- Gesamte Bereiche der Hauptstraße ab Höhe Hausnummer 24, der Kirchstraße, der Hochstraße, der Querstraße, der Turmstraße, der Straße Neumarkt,
- Bereich der Bahnhofstraße von der Hauptstraße bis zur Ecke Südwall,
- Bereich der Unnaer Straße vom Beginn der Fußgängerzone bis zur Ecke Kaiserstraße

Die Bereiche sind aus der beiliegenden Übersichtskarte erkennbar. Aus dieser Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, ergeben sich die Bereiche,

- auf dem der Mendener Frühling stattfindet (gelbe Fläche) und
- in dem die Verkaufsstellen offen gehalten werden können (gelbe und rote Flächen).

**§ 2**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

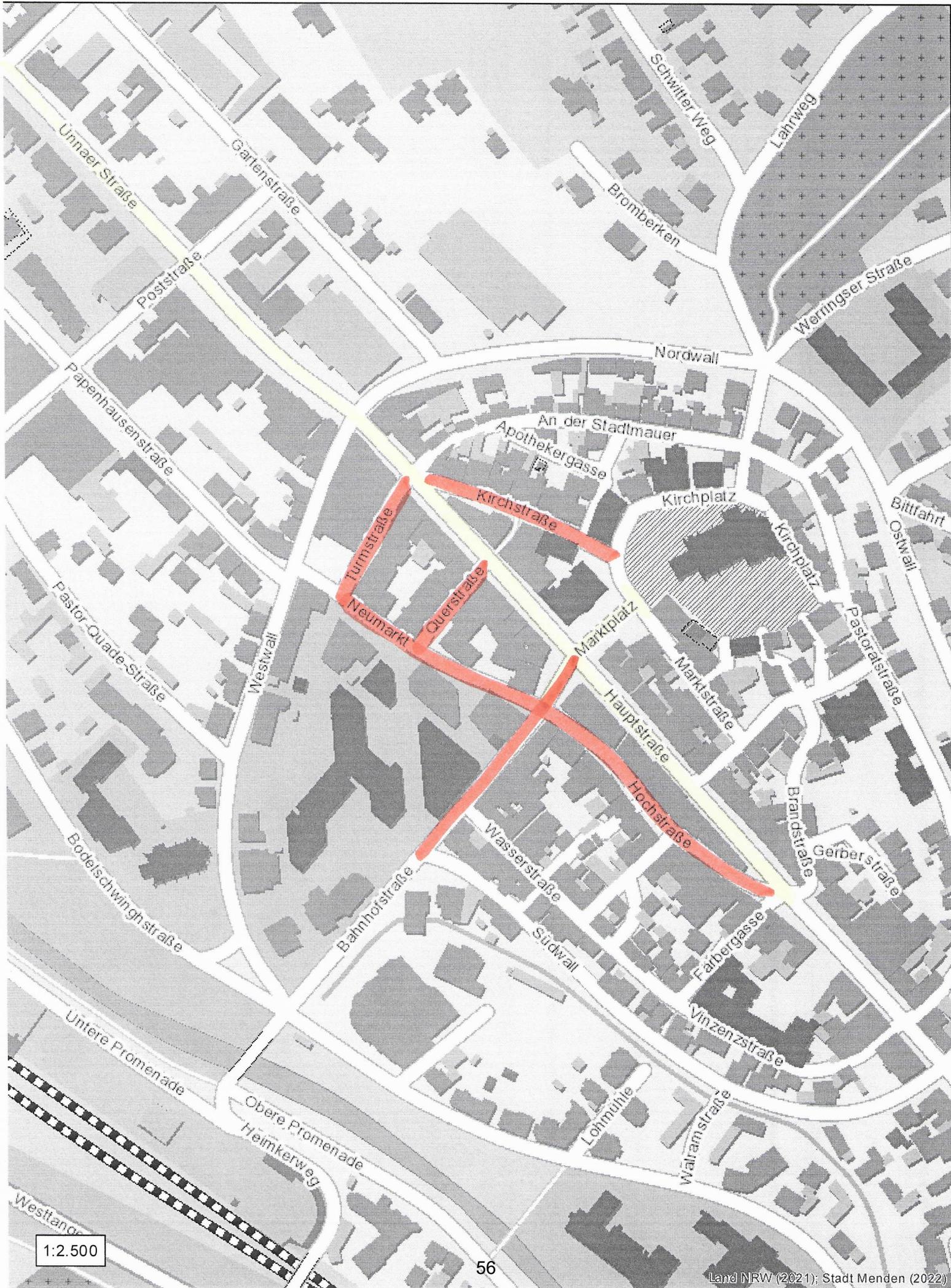
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 08.11.2022

gez. Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.

---



1:2.500

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
am Sonntag, den 23.04.2023 im Ortsteil Menden-Lendringesen**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der Fassung vom 22.03.2018 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 08.11.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

**§ 1**

Anlässlich der Veranstaltung „Lendringser Frühling“ dürfen Verkaufsstellen in den folgenden Bereichen am Sonntag, den 23.04.2023, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr öffnen:

Bereich der Lendringser Hauptstraße beginnend aus Richtung Menden ab der Mendener Straße am Verkehrskreisel an der Ecke Salzweg/Zum Eisenwerk bis zur Einmündung der Straße Fischkuhle/Bieberkamp.

Die Bereiche sind aus der beiliegenden Übersichtskarte erkennbar. Aus dieser Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, ergeben sich die Bereiche,

- auf dem der Lendringser Frühling stattfindet (gelbe Fläche) und
- in dem die Verkaufsstellen offen gehalten werden können (gelbe und rote Flächen).

**§ 2**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 08.11.2022

gez. Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



1:5.000



**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
am Sonntag, den 08.10.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der Fassung vom 22.03.2018 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 08.11.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

**§ 1**

Im Zusammenhang mit dem Mendener Herbst, der im Bereich der Hauptstraße ab Höhe Hausnummer 24 bis zur Kreuzung Unnaer Straße/Westwall sowie auf dem Marktplatz in der Mendener Innenstadt, der kompletten Hochstraße, der Kirchstraße sowie der Bahnhofstraße ab Hauptstraße bis zur Höhe der Hausnummer 5 und auf der Unnaer Straße vom Beginn der Fußgängerzone bis zur Kreuzung Kaiserstraße stattfindet, dürfen Verkaufsstellen in den folgenden Bereichen am Sonntag, den 08.10.2023, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen:

- Gesamte Bereiche der Hauptstraße ab Höhe Hausnummer 24, der Kirchstraße, der Hochstraße, der Querstraße, der Turmstraße, der Straße Neumarkt,
- Bereich der Bahnhofstraße von der Hauptstraße bis zur Ecke Südwall,
- Bereich der Unnaer Straße vom Beginn der Fußgängerzone bis zur Ecke Kaiserstraße

Die Bereiche sind aus der beiliegenden Übersichtskarte erkennbar. Aus dieser Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, ergeben sich die Bereiche,

- auf dem der Mendener Herbst stattfindet (gelbe Fläche) und
- in dem die Verkaufsstellen offen gehalten werden können (gelbe und rote Flächen).

**§ 2**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

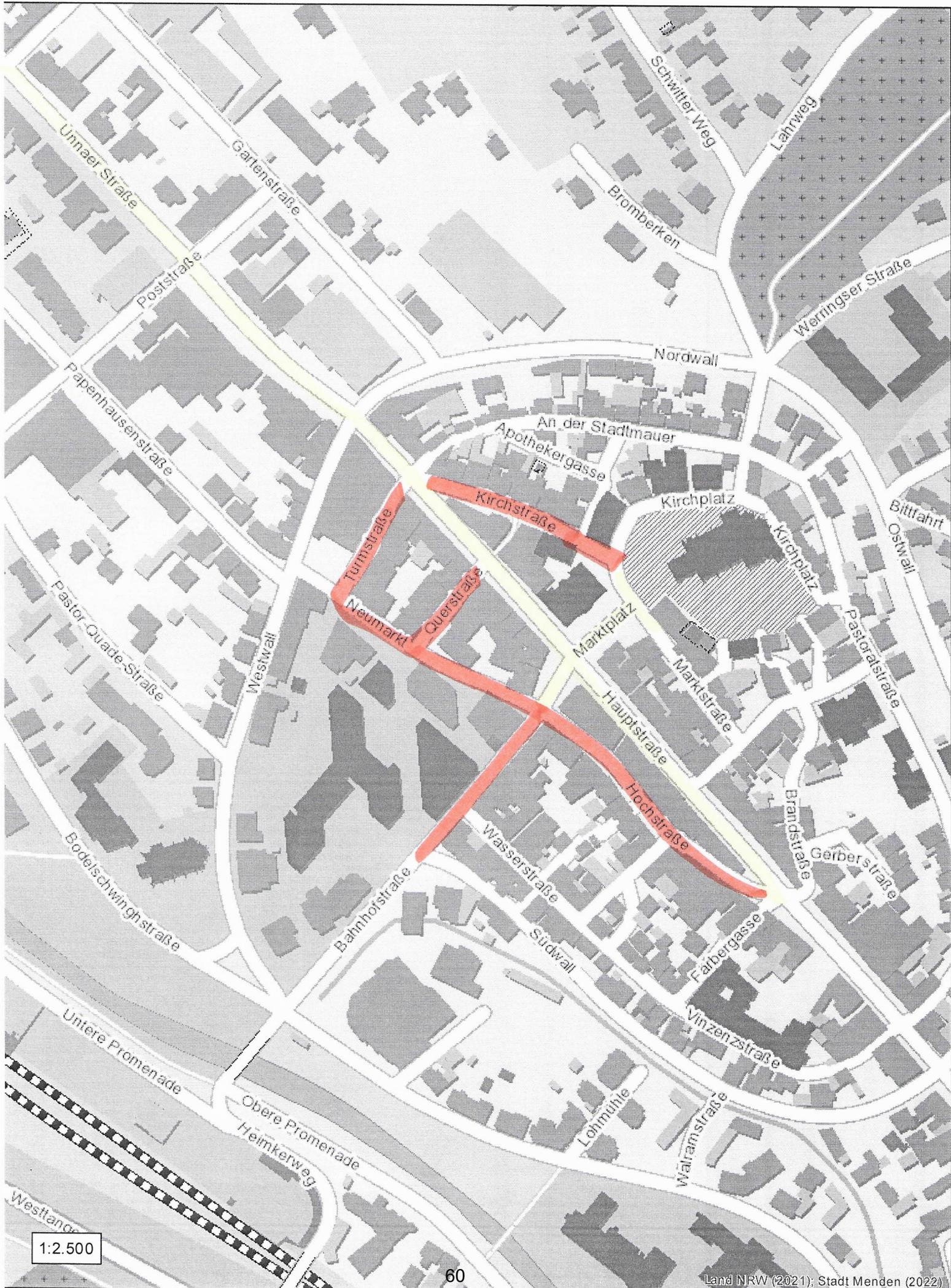
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 08.11.2022

gez. Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.

---



1:2.500



**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
am Sonntag, den 17.12.2023  
im Ortsteil Menden-Lendringesen**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der Fassung vom 22.03.2018 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 08.11.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

**§ 1**

Anlässlich der Veranstaltung „Lendringser Dorfadvent“ dürfen Verkaufsstellen in den folgenden Bereichen am Sonntag, den 17.12.2023, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr öffnen:

Bereich der Lendringser Hauptstraße beginnend aus Richtung Menden ab der Mendener Straße am Verkehrskreisel an der Ecke Salzweg/Zum Eisenwerk bis zur Einmündung der Straße Fischkuhle/Bieberskamp.

Die Bereiche sind aus der beiliegenden Übersichtskarte erkennbar. Aus dieser Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, ergeben sich die Bereiche,

- auf dem der Lendringser Dorfadvent stattfindet (gelbe Fläche) und
- in dem die Verkaufsstellen offen gehalten werden können (gelbe und rote Flächen).

**§ 2**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 08.11.2022

gez. Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.





**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
am Sonntag, den 03.12.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der Fassung vom 22.03.2018 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 08.11.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

**§ 1**

Im Zusammenhang mit dem Mendener Winter, der im Bereich der Hauptstraße ab Ecke Querstraße bis Hausnummer 42 sowie auf dem Marktplatz in der Mendener Innenstadt stattfindet, dürfen Verkaufsstellen in den folgenden Bereichen am Sonntag, den 03.12.2023, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr öffnen:

- Gesamte Bereiche der Kirchstraße, der Hochstraße, der Querstraße
- Bereich der Hauptstraße in Höhe der Hausnummer 42 bis zur Hausnummer 10,
- Bereich der Bahnhofstraße ab Ecke Hochstraße bis zur Ecke Südwall,
- Bereich der Unnaer Straße vom Beginn der Fußgängerzone bis Höhe Hausnummer 7.

Die Bereiche sind aus der beiliegenden Übersichtskarte erkennbar. Aus dieser Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, ergeben sich die Bereiche,

- auf dem der Mendener Winter stattfindet (gelbe Fläche) und
- in dem die Verkaufsstellen offen gehalten werden können (gelbe und rote Flächen).

**§ 2**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

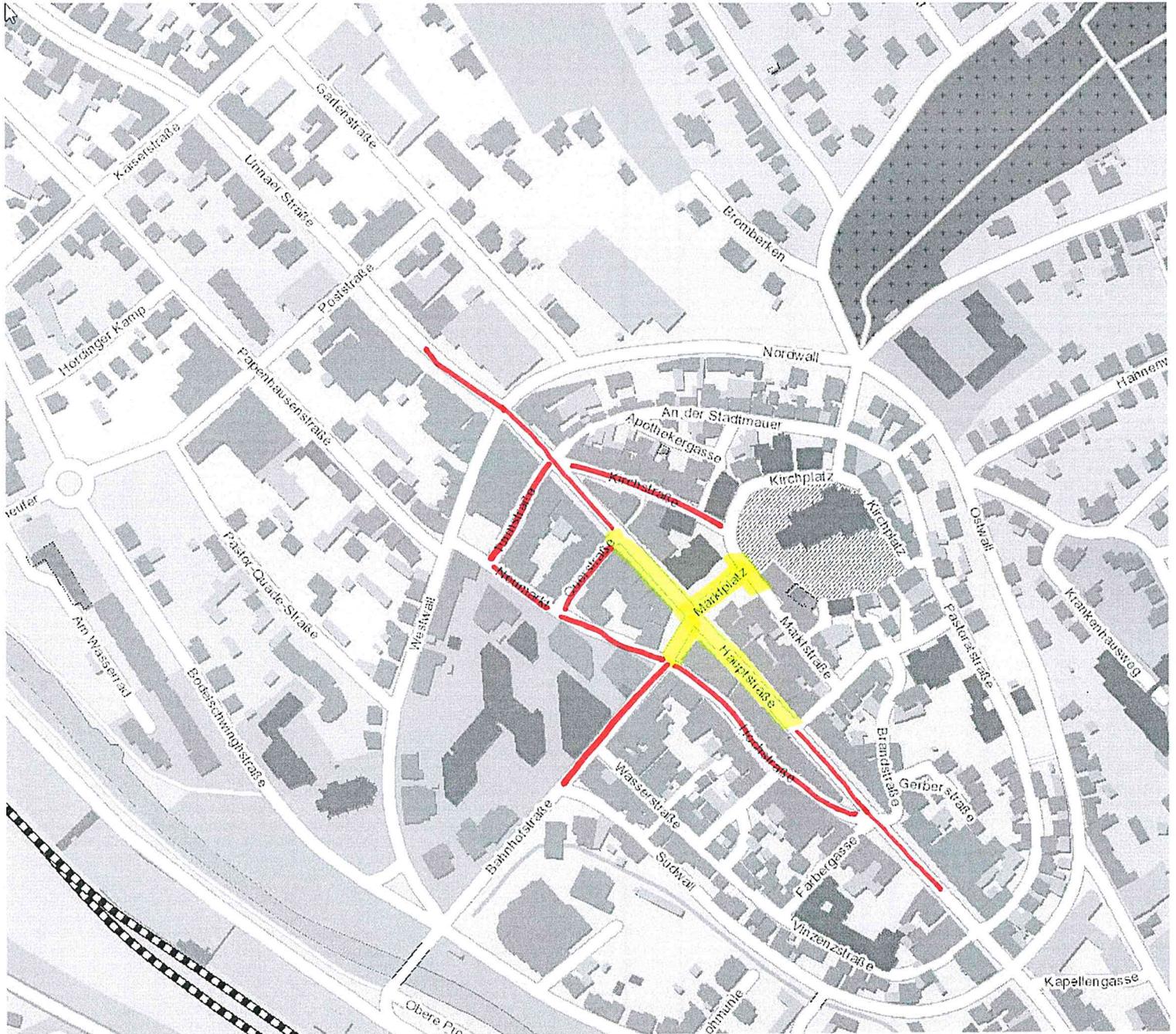
Menden, 08.11.2022

gez. Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.

---

# „Mendener Winter“





# Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

## Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

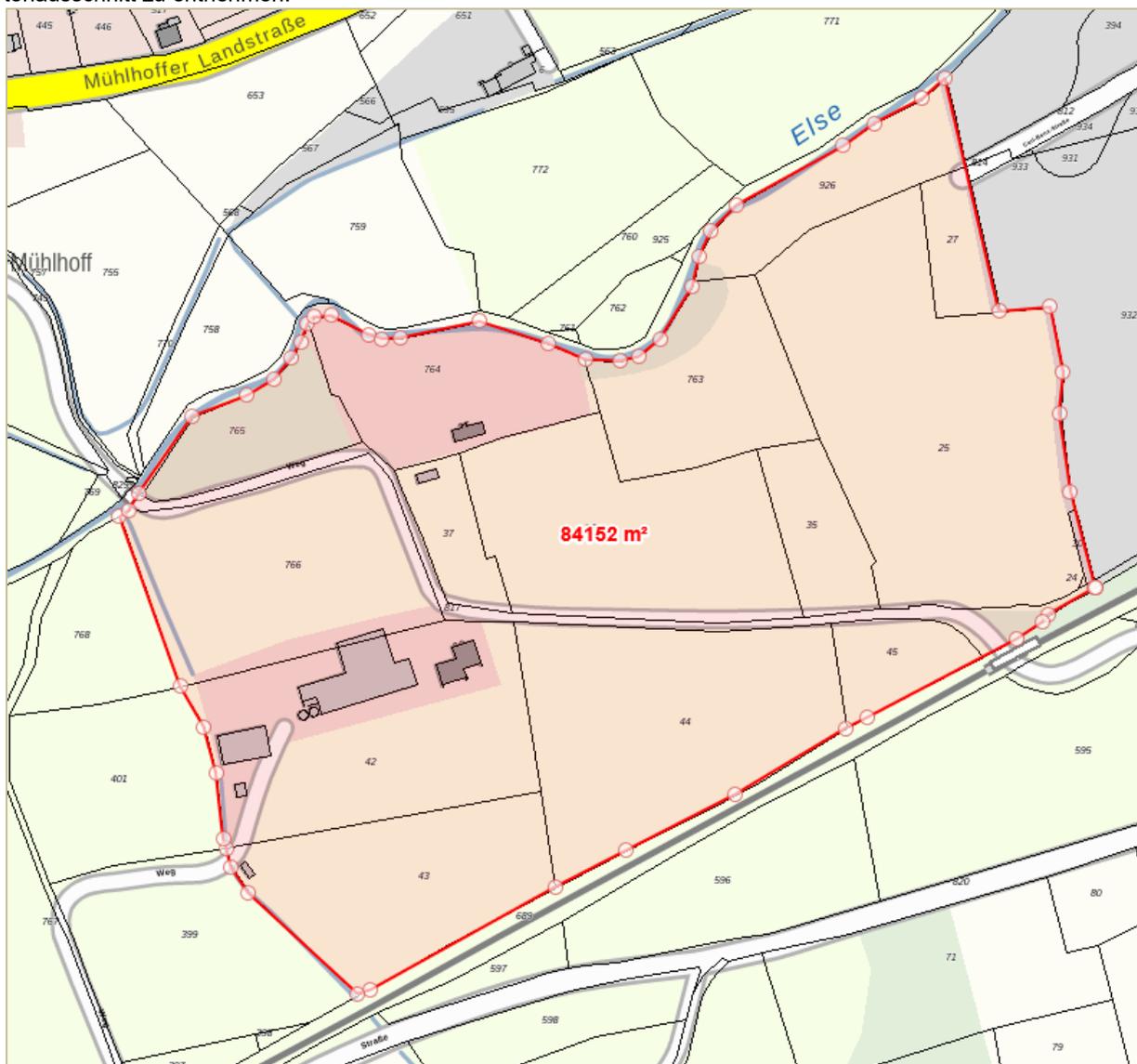
### **Bebauungsplan Nr. 414 – Oberes Elsetal I**

hier: Aufstellungsbeschluss; Beschluss zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

#### I.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat mit Sitzung vom 03.05.2022 gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 414 – Oberes Elsetal I gefasst. Mit Sitzung vom 06.12.2022 hat der Rat der Stadt Plettenberg beschlossen, die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige gewerblich / industrielle Nutzung auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im vorliegenden Fall ist dazu neben der Aufstellung eines Bebauungsplans auch die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plettenberg erforderlich. Dazu ist in der 15. Änderung des Flächennutzungsplans – Oberes Elsetal I die Darstellung einer gewerblichen Baufläche für das Plangebiet vorgesehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Bebauungsplan Nr. 414 - Abgrenzung des Geltungsbereiches mit Flurstücken

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Der Vorentwurf für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 414 – Oberes Elsetal I nebst Begründung und Anlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

**26.01.2023 bis einschließlich 24.02.2023**

im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12 (Rathaus), Stadt- und Umweltplanung, Zimmer 229 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

<b>montags</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>8.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>7.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

[www.stadtplanung-plettenberg.de](http://www.stadtplanung-plettenberg.de)

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an [planungsamt@plettenberg.de](mailto:planungsamt@plettenberg.de), über den Beteiligungsserver ([www.stadtplanung-plettenberg.de](http://www.stadtplanung-plettenberg.de) > Bauleitpläne und sonstige Satzungen im Verfahren) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an das Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg zu richten.

**Zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Einschränkungen des Publikumsverkehrs im Rathaus der Stadt Plettenberg eingeführt worden, sodass die persönliche Einsichtnahme in die Unterlagen nur nach vorheriger Terminvereinbarung per E-Mail unter [s.steinmann@plettenberg.de](mailto:s.steinmann@plettenberg.de) oder telefonisch unter der Rufnummer 02391/923-224 im Rathaus der Stadt Plettenberg erfolgen kann.**

#### **Hinweis:**

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

- Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von 6 Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehenden Beschlüsse sowie Ort und Zeit der frühzeitigen öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 414 – Oberes Elsetal I werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Plettenberg, den 03.01.2023

Der Bürgermeister

Schulte



# Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

## Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

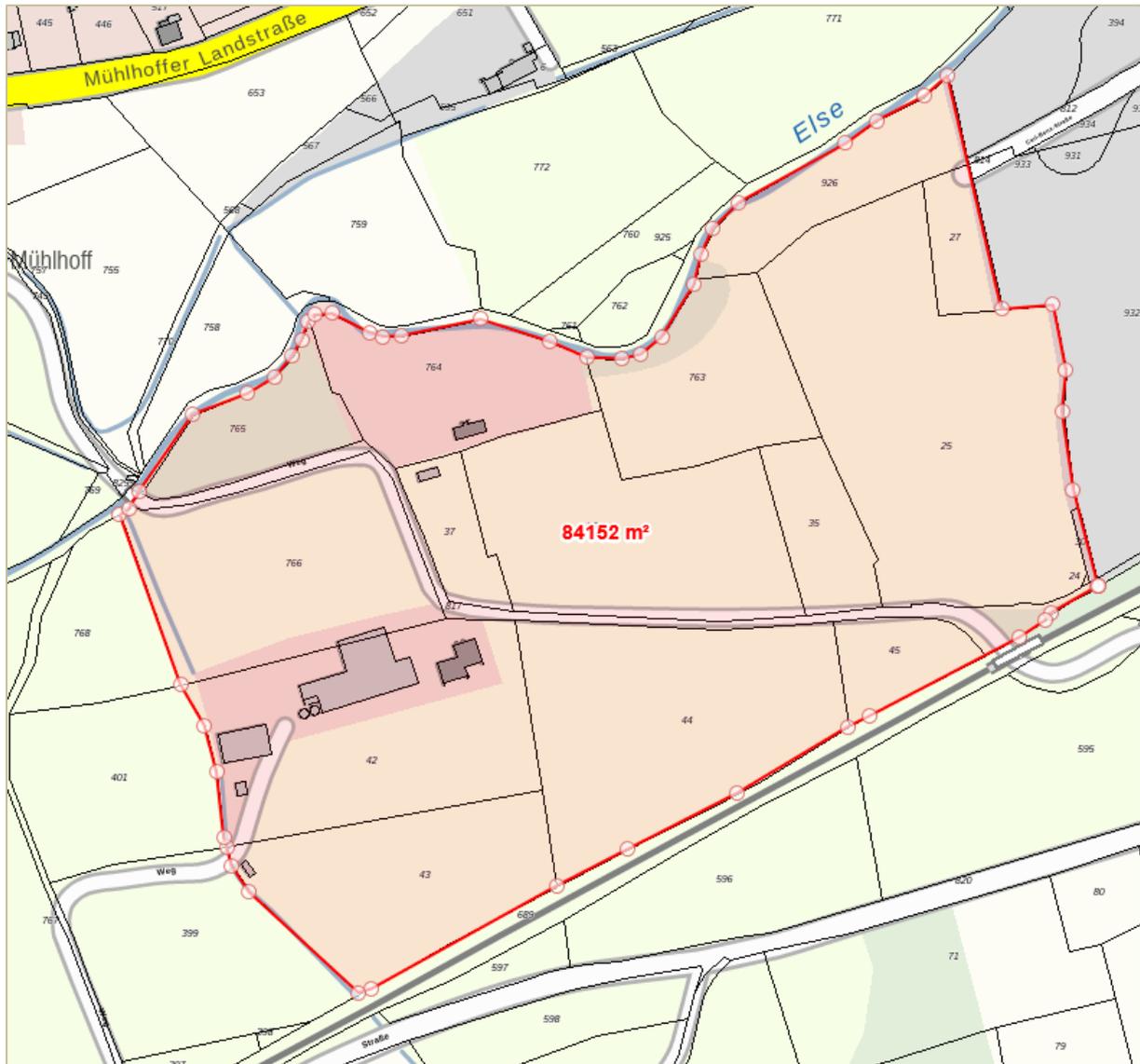
### **15. Änderung des Flächennutzungsplans – Oberes Elsetal I**

hier: Aufstellungsbeschluss; Beschluss zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

#### I.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat mit Sitzung vom 03.05.2022 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 15. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Mit Sitzung vom 06.12.2022 hat der Rat der Stadt Plettenberg beschlossen, die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziel der 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige gewerblich / industrielle Nutzung auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im vorliegenden Fall wird parallel zu der Änderung des Flächennutzungsplans der Bebauungsplan Nr. 414 – Oberes Elsetal I aufgestellt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



15. Änderung des Flächennutzungsplans - Abgrenzung des Geltungsbereiches mit Flurstücken

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Der Vorentwurf für die in Aufstellung befindliche 15. Änderung des Flächennutzungsplans – Oberes Elsetal I nebst Begründung und Anlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

**26.01.2023 bis einschließlich 24.02.2023**

im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12 (Rathaus), Stadt- und Umweltplanung, Zimmer 229 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

<b>montags</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>8.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>7.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

[www.stadtplanung-plettenberg.de](http://www.stadtplanung-plettenberg.de)

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an [planungsamt@plettenberg.de](mailto:planungsamt@plettenberg.de), über den Beteiligungsserver ([www.stadtplanung-plettenberg.de](http://www.stadtplanung-plettenberg.de) > Bauleitpläne und sonstige Satzungen im Verfahren) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an das Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg zu richten.

**Zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Einschränkungen des Publikumsverkehrs im Rathaus der Stadt Plettenberg eingeführt worden, sodass die persönliche Einsichtnahme in die Unterlagen nur nach vorheriger Terminvereinbarung per E-Mail unter [s.steinmann@plettenberg.de](mailto:s.steinmann@plettenberg.de) oder telefonisch unter der Rufnummer 02391/923-224 im Rathaus der Stadt Plettenberg erfolgen kann.**

#### **Hinweis:**

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

## **II.**

### **Bekanntmachungsanordnung**

- Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von 6 Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehenden Beschlüsse sowie Ort und Zeit der frühzeitigen öffentlichen Auslegung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans – Oberes Elsetal I werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Plettenberg, den 03.01.2023

Der Bürgermeister

Schulte

## **Satzung der Stadt Plettenberg über die Straßenreinigung vom 2. Mai 2017**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.12.2022

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), - sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 06.12.2022 nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Plettenberg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 und § 3 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- a) alle selbständigen Gehwege
- b) die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- c) öffentliche Stich- und Verbindungswege, die nur dem Fußgängerverkehr dienen
- d) alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
- e) sowie, falls Gehwege im Sinne der Buchstaben a) bis d) nicht vorhanden sind, Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger zulässig oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 / 325.2 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1 / 242.2 StVO).

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

- (2) Die Reinigung umfasst die Kehrreineigung der Gehwege und Fahrbahnen sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Kehrreineigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße oder dem Gehweg, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Winterwartung umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 und 3 dieser Satzung.

### **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht einschl. Winterwartungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der Gehwege wird einschließlich der Winterwartung auf die Eigentümer der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen.

Sind an öffentlichen Stich- und Verbindungswegen, die nur dem Fußgängerverkehr dienen, auf beiden Wegseiten Grundstückseigentümer reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Wegmitte.

- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen der im Teil II des anliegenden Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen wird einschließlich der Winterwartung ebenfalls den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

Bei geschlossenen Straßenzügen (Sackgassen) mit Anliegern an der Kopfseite der Straße erstreckt sich deren Reinigungspflicht bis in eine Tiefe, die der Breite der Straße vor Kopf entspricht. Sofern sich daraus Überschneidungen von Reinigungspflichten ergeben, obliegt die Reinigung der Überschneidungsfläche jedem der reinigungspflichtigen Grundstückseigentümer.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### § 3

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht einschl. Winterwartungspflicht nach § 2**

- (1) Die Intervalle für die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.  
Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellen kann.

- (2) Bei der Winterwartung sind die Gehwege in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Eis freizuhalten.  
Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger Schnee oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dieses nicht möglich ist - am Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. unverzüglich nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Reinigungsverpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.Die Höhe der Geldbußen richtet sich nach § 17 OWiG. Sie beträgt mindestens 5 € und höchstens 1.000 € bei vorsätzlichem Handeln bzw. höchstens 500 € bei fahrlässigem Handeln.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Plettenberg über die Straßenreinigung in der Fassung vom 02.05.2017 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, den 29.12.2022

Der Bürgermeister  
gez. Schulte

**Anlage zur Satzung der Stadt Plettenberg über die Straßenreinigung**

**Straßenverzeichnis**

Erläuterungen:

<b>Reinigungspflichtige/r:</b>	<b>Reinigungsintervall:</b>
Stadt (Reinigungspflicht auf Straßen gem. Teil 1 des Straßenverzeichnisses)	1 = 14-tägig 2 = zweimal pro Woche
Anlieger (Reinigungspflicht auf Straßen gem. Teil 2 des Straßenverzeichnisses)	Nach Bedarf ( <i>nach Maßgabe der §§ 1 bis 3; vgl. insb. § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 2</i> )

Bezeichnungen wie „ab“ oder „bis“ beziehen sich auf die Richtung der Nummerierung der Häuser in aufsteigender Folge.

**Teil I**

**Straßen, bei denen die Stadt Plettenberg die Reinigung der Fahrbahnen durchführt:**

Adam-Opel-Straße		1
Adolf-Sternberg-Straße		1
Affelner Straße		1
Ahornweg		1
Albert-Schweitzer-Straße		1
Alte Ziegelei		1
Alter Markt		2
Am Beiese		1
Am Eisenwerk		1
Am Felde		1
Am Friedhahn		1
Am Gringel		1
Am Hallenbad		1
Am Hasentanz		1
Am Hunnebrink		1
Am Kirchlöh (bis „In der Kluse“)		1
Am Königssiepen		1
Am Nocken (von Dorfstraße bis Häuser Nummer 5/8)		1
Am Obertor		2
Am Oesterhammer (bis Humberger Weg)		1
Am Rohe		1
Amselweg bis Einmündung Finkenweg		1
Am Sonnenhang		1
Am Untertor		2
Am Wall		1
Am Wasserwerk		1
An der Elsemühle		1
An der Lohmühle		1
Attendorner Straße		1
Auf dem Brink		1
Auf dem Heidlande (außer Stichweg zu Haus Nr. 17)		1
Auf dem Loh (ohne den Weg unterhalb der Grundstücke zum Wasserwerk)		1
Auf dem Stahl		1
Auf der Burg		1

- 6 - Straßenbezeichnung	Reinigungs- klasse
Auf der Lied	1
Auf der Weide (bis Moltkestraße)	1
Bachstraße	2
Bahnhofsplatz	2
Bahnhofstraße	2
Bannewerthstraße bis einschließlich Haus Nr. 30	1
Bergstraße (von Ziegelstraße bis zur Kreuzung Dingeringhauser Weg)	1
Berliner Straße (außer Stichweg zu den Häusern Nummer 31 und 33)	1
Birkensiepen (ohne den Fußweg)	1
Bludenzer Straße	1
Blumenstraße	1
Böddinghauser Feld	2
Böddinghauser Weg (soweit Kreisstraße)	1
Böddinghauser Weg (soweit Stadtstraße)	1
Brachtstraße	2
Brachtweg	1
Brahmsweg	1
Brandenbergstraße	1
Brauckstraße	2
Breddestraße	1
Breslauer Straße	1
Brockhauser Weg (ohne Teilstück zu den Häusern Nr. 90 bis 104)	1
Bruchweg bis Einmündung Lehmweg	1
Buchenweg	1
Carl-Benz-Straße	1
Carl-Maria-von-Weber-Straße (bis Wendehammer)	1
Christian-Rohlf-Weg	1
Daimlerstraße	1
Damaschkestraße	1
Dammstraße	1
Danziger Straße	1
Derfflinger Straße	1
Dieselstraße	1
Dingeringhauser Weg	1
Dorfstraße (unterhalb Einmündung Gartenstraße)	1
Drosselweg	1
Dürerstraße	1
Ebbetalstraße (unterhalb Pieneweg, soweit Landstraße, jedoch ohne sog. Umgehungsstraße)	1
Ebbetalstraße (soweit Stadtstraße)	1
Eickackerstraße	1
Eichendorffstraße	1
Eichenweg	1
Elsterweg	1
Ernst-E.-Fastenrath-Straße	1
Ernst-Moritz-Arndt-Straße (außer Weg zu Haus Nr. 1)	1
Eschener Weg (von Schreiberstraße bis Hochhaus)	1
Eschenohler Straße (von Grünestraße bis Wendehammer am Rathaus)	1
Eschensiedlung	1
Finkenweg	1
Fontanestraße	1
Friedrich-Maiweg-Straße	1
Gartenstraße (von Abzweigung „Am Felde“ bis Einmündung Slevogtstraße)	1
Goethestraße	1
Grabenstraße (von Affelner Straße bis „Am Friedhof“)	1
Graf-Dietrich-Straße	2
Graf-Engelbert-Straße	2
Grafweg	1

- 7 - Straßenbezeichnung	Reinigungs- klasse
Grünestraße (von Maiplatz bis Einmündung Brachtstraße)	2
Grünestraße (zwischen Einmündung Brachtstraße und Abzweigung Lehmkuhler Straße)	1
Grünestraße (zwischen Abzweigung Lehmkuhler Straße und Einmündung Kropfstraße)	1
Grünestraße (oberhalb Einmündung Kropfstraße)	1
Haltepunkt (von Am Wall bis Toranlage und Hestenbergstr. bis Haltepunkt)	1
Hans-Thoma-Weg	1
Haydnstraße	1
Hechmecker Weg (von Marler Weg bis Regerweg)	1
Heinrichstraße	1
Herscheider Straße	1
Hindemithstraße	1
Höhenweg (ohne Stichweg zu den Häusern Nummer 5 a/5 b)	1
Hölderlinstraße	1
Holbeinstraße (von Herscheider Straße bis Lenbachstraße)	1
Im Baumhof	1
Im Erlenkamp	1
Im Kobbenrod	2
Immecke (von Einmündung Immecker Weg bis Ende Neubaugebiet (Spielplatz))	1
Immecker Weg (bis Einmündung Immecke/Am Hunnebrink)	1
Immecker Weg (von Einmündung Immecke/Am Hunnebrink)	1
Im Wieden	2
Industriestraße (vom „Köbbinghauser Hammer“ bis Einmündung „Auf dem Stahl“)	1
Industriestraße (von Einmündung „Auf dem Stahl“ bis Ausbauende)	1
Jakob-Kurth-Straße (ohne Teilstück vor den Nummer 10-14 und 15-17)	1
Jüttenstraße	1
Käthe-Kollwitz-Weg	1
Kaiserstraße	2
Kampstraße	1
Karlstraße	1
Kilian-Kirchhoff-Damm von April bis einschließlich Oktober	2 (1)
Kirchplatz	2
Kirchstraße	2
Köbbinghauser Hammer (bis zum sog. Bahnhofsweg)	1
Königsberger Straße	1
Königstraße	1
Kropfstraße	1
Kurze Straße	1
Landemerter Weg (bis Schaltheus Elektromark)	1
Lechteickenweg	1
Lehmkuhler Platz	1
Lehmkuhler Straße (ohne Teilstück zu den Häusern Nummer 16 bis 32)	1
Lehmweg	1
Lenbachstraße	1
Lennestraße	1
Lindengraben	1
Lönsstraße	1
Lortzingstraße	1
Maibaumstraße (östlich des Weges zum Friedhof)	1
Maiplatz	2
Marienweg	1
Marler Weg	1
Max-Planck-Straße	1
Menzelstraße	1
Mittelstraße	1
Moltkestraße (von Bahnhofstraße bis „Auf der Weide“)	1

- 8 - Straßenbezeichnung	Reinigungs- klasse
Mozartstraße	1
Nelly-Sachs-Straße	1
Neue Straße	2
Nockenweg (westlich der Feuerbachstraße)	1
Nordstraße	1
Oberstadtgraben	1
Ölmühle (bis Haus Nr. 6 einschl. Abzweigung zum Schattweg)	1
Oestertalstraße	1
Oesterweg	1
Offenbornstraße	1
Ohler Straße	1
Ohlwiese	1
Osterloh	1
Posensche Straße	1
Poststraße	2
Plettac-Platz	1
Prinzstraße	1
Randstraße	1
Ratscheller Weg (von Lehmkuhler Straße bis Haus Nr. 5)	1
Regerweg (von Hechmecker Weg bis Mozartstraße)	1
Reichsstraße (westlich der Poststraße)	1
Reichsstraße (zwischen Poststraße und Bachstraße)	1
Reichsstraße (östlich der Bachstraße)	1
Rheinlandstraße	1
Rilkeweg	1
Rittershausstraße	1
Rubensstraße	1
Schattweg	1
Schlehenweg	1
Schleusinger Straße	1
Schlieffenstraße	1
Schlossergasse	2
Schreberstraße (unterhalb Jakob-Kurth-Straße)	1
Schubertstraße (bis Hechmecker Weg und ohne altes unteres Teilstück)	1
Schulstraße	1
Schwarzenbergstraße (ohne oberes östliches Teilstück)	1
Seydlitzstraße (zwischen Eschener Weg und Brandenburgstraße)	1
Slevogtstraße (bis Gartenstraße)	1
Spitzwegstraße (ohne Stichweg zu den Häusern Nummer 38 bis 42)	1
Steinbrinkstraße	1
Steinmetzstraße	1
Stettiner Straße	1
Stockwiese	1
Sudetenlandstraße (außer Stichweg zu Haus Nr. 19)	1
Südstraße	1
Sundheller Straße	1
Theobald-Pfeiffer-Straße	1
Uhlandstraße (östlich der Königstraße)	1
Umlauf	2
Unterm Grünen Berg	1
Unterm Saley	1
Unterstadtgraben	2
Viktoriastraße	1
Waskebieke	1
Weidenstraße (von Böddinghauser Weg bis Berliner Straße)	1
Werdenstraße	1
Widukindstraße (oberhalb Dingeringhauser Weg)	1
Wienstück	1

- 9 - Straßenbezeichnung	Reinigungs- klasse
Wiesenstraße (von Zeppelinstraße bis Fa. Junior)	1
Wilhelm-Graewe-Straße (von Böddinghauser Weg bis Häuser Nr. 34/39)	1
Wilhelmstraße	2
W.-Seißenschmidt-Straße	1
Zeppelinstraße (von Herscheider Straße bis Grafweg)	1
Ziegelstraße	1
Zilleweg	1
Zimmerstraße	2
Zum Lohwäldchen (ohne hinteres Teilstück ab Einmündung Ahornweg)	1
Auffahrt zum ehemaligen Bahnhof Oberstadt	1
Ortsdurchfahrt der K 8 Selscheid (zwischen den Ortstafeln)	1

## **Teil II**

**Straßen, bei denen auch die Fahrbahnreinigung auf die Grundstückseigentümer übertragen wird:**

Affelner Straße (Abzweigung zu den Häusern Nummer 42 bis 58)
Almecke
Alter Weg
Am Bauckhahn
Am Brandrücken
Am Buschsiepen (oberhalb „Am Sonnenhang“)
Am Friedhof
Am Galgenhagen
Am Grafenberg
Am Groten Hof
Am Halse
Am Imberg
Am Kirchlöh (westlich von „In der Kluse“)
Am Kör
Am Nocken (oberhalb Nockenweg)
Am Obergraben
Am Oesterhammer (oberhalb Einmündung Humberger Weg)
Am Rappholz
Amselweg (Stichweg oberhalb Einmündung Finkenweg)
Am Spiecker
Am Steimel
Am Stöwenhahn
Am Stübel
Am Vollesberg
Am Werkshagen
An den Kämpfen
An der Ebbecke
An der Endert
An der Mühle
An der Straute
Auerwiese (von Bremcke bis Ortsausgang)
Auf dem Almberge
Auf dem Berge
Auf dem Geelberge
Auf dem Heidlande (Stichweg zu Haus Nr. 17)
Auf dem Hirtenböhl
Auf dem Loh (Weg unterhalb der Grundstücke zum Wasserwerk)
Auf dem Rode
Auf dem Wiggensiepen
Auf der Halle
Auf der Lied (hinteres Teilstück zum Friedhof)
Auf der Ratschelle

Auf der Weide (oberhalb Einmündung Moltkestraße)
Bachstraße (von Brauckstraße bis Bahndamm)
Baddinghagen
Baddinghagener Weg
Bahnweg
Bannerwerthstraße ab Haus Nr. 30
Bärenberg
Bauckmecke
Beethovenstraße
Beisenkamp
Bergstraße (zwischen Dingeringhauser Weg und Sundheller Straße)
Berliner Straße (Stichweg zu den Häusern Nummer 31 und 33)
Böhler Weg
Bornacker
Brahmsweg ab Wendehammer
Brandströmstraße
Brauckstraße (westlich der Einmündung Poststraße)
Breitenfeld
Bremcke
Bremcker Linde
Brockhausen
Brockhauser Weg (Teilstück zu den Häusern Nummer 90 bis 104)
Bruchweg ab Einmündung Lehmweg
Brucknerweg
Brüninghausen
Bülter Weg
Carl-Maria-von-Weber-Straße (ab Wendehammer bis Ende)
Carl-Schirmer-Straße
Dankelmert
Dermecke
Dillackerstraße
Dingeringhausen
Dorfplatz
Dorfstraße (oberhalb Einmündung Gartenstraße)
Dormecke
Dreikönigsweg
Einig
Elhausen
Elise-Lüsebrink-Straße
Ernst-Moritz-Arndt-Straße (Teilstück zu Haus Nr.1)
Eschener Weg (von Hochhaus bis Seydlitzstraße)
Eschenohler Straße (vom Wendehammer am Rathaus bis Ende)
Farnacker
Feldstraße
Feuerbachstraße
Franz-Liszt-Straße
Frehlinghausen
Freiligrathstraße
Friellentroper Weg
Gansmecker Weg
Gartenstraße (von Dorfstraße bis Einmündung „Am Felde“)
Georg-Friedrich-Händel-Weg
Gesebrinkstraße
Grabenstraße (oberhalb „Am Friedhof“)
Gringel
Grundgasse
Hallenbergstraße
Hallenstraße
Halsweg

Hausstätte
Hechmecke
Hechmecker Weg (westlich des Regerweges)
Hechtenberg
Heilige Eiche
Heinrich-Heine-Weg
Heinrichshöhe
Heldenweg (bis Häuser Nummer 5/6)
Helfenstein
Hestenbergstraße
Hilde-Domin-Weg
Hilfringhausen
Hinterm Osterhagen
Hirtenböhrer Weg
Hochstraße
Hohe Blemke
Hohagen
Höhenweg (Stichweg zu den Häusern Nummer 5 a und 5 b)
Hoffmann-von-Fallersleben-Straße
Hohlweg
Holbeinstraße (von Lenbachstraße bis „Hechmecke“)
Hugo-Neufeld-Straße
Huitschiner Straße
Humberg
Humberger Weg
Im Bogen
Im Brauck
Im Brinke
Im Diergarten
Im Hucksholl
Im Käsebrink
Im Kamp
Im Kerkel
Im Knapp
Im Maisel
Im Meggenbrauck
Im Ohl
Im Steinkamp
Im Umweg
Im Wiesengrund
Im Winkel
In den Hofwiesen
In den Mauern
In der Bermke
In der Blemke
In der Bommecke
In der Kluse
In der Ostert
In der Schlah
Jacques-Offenbach-Weg
Jakob-Kurth-Straße (vor den Häusern Nummer 10-14 und 15-17)
Jakobshagen
Jeutmecke
Kafkaweg
Kahlberg
Kapellenweg
Kersmecke
Kersmecker Weg
Keuperkuser Weg

Kirchlöher Weg
Köbbinghausen
Köbbinghauser Hammer (vom sog. Bahnhofsweg bis Umspannwerk)
Kurt-von-Plettenberg-Weg
Landemert
Lehmkuhler Straße (Teilstück zu den Häusern Nummer 16 bis 32)
Leinschede
Lennestraße (Stichwege zu den Häusern Nummer 94 - 100 und zu Haus Nr. 120)
Liedweg
Lindenallee
Lüttmecker Weg
Maibaumstraße (westlich des Weges zum Friedhof)
Marienburger Straße
Markenbrauck
Marl
Max-Planck-Straße von Wendehammer bis Werksgelände Fa. Schmiedetechnik Plettenberg
Moltkestraße (von „Auf der Weide“ bis Weidenstraße)
Moosuferstraße
Mühlhoff
Nockenweg (östlich der Feuerbachstraße)
Ölmühle (oberhalb Haus Nr. 6)
Osterloh Em. Franzosenweg
Pasel
Pieneweg
Ratscheller Weg (außer unteres Teilstück von Lehmkuhler Straße bis Haus Nr. 5)
Regerweg (von Mozartstraße bis Herscheider Straße)
Rohsiepenweg
Rötelmannstraße
Scharnhorststraße
Schibecker Weg
Schillerstraße
Schlechtenweg
Schlehenweg
Schmiedeweg
Schreberstraße (oberhalb Jakob-Kurth-Str. bis Ausbauende)
Schubertstraße (unteres altes Teilstück und oberhalb Hechmecker Weg)
Schumannweg
Schwarzenberg
Schwarzenbergstraße (oberes östliches Teilstück)
Sechtenbecke
Selscheid
Seydlitzstraße (von Bahnhofstraße bis Eschener Weg)
Siesel
Silbergstraße
Silmker Weg
Slevogtstraße (nördlich der Gartenstraße)
Soen
Solmbecke
Sonneborn
Spitzwegstraße (Stichweg zu den Häusern Nummer 38 bis 42)
Steinacker
Steinertweg
Stormstraße
Sudetenlandstraße (Stichweg zu Haus Nr. 19)
Teindeln
Theodor-Körner-Straße
Über der Haardtweise
Uhlandstraße (westlich der Königstraße)
Unter dem Schaven

Unter der Helle
Untere Grabenstraße
Unterm Allenberg
Unterm Eichholz
Unterm Einig
Unterm Knebel
Unterm Schellhagen
Vor der Rundegge
Vorm Kleekamp
Wagnerstraße
Weidenstraße (von Berliner Straße bis Moltkestraße)
Widukindstraße (unterhalb Dingeringhauser Weg)
Wiebecke
Wieckmerther Weg
Wiehardt
Wiehenkamp
Wiesenstraße (von Einmündung Zeppelinstraße bis Sportplatz)
Wilhelm-Graewe-Straße (westlich der Häuser Nummer 34/39)
Zeppelinstraße (von Grafweg bis Ratscheller Weg)
Spielstraße zwischen Spitzwegstraße und Zilleweg
Verbindungsweg zwischen „Am Spiecker“ und Bundesstraße 236
Verbindungsweg zwischen Maibaumstraße und „Auf der Lied“ / Friedhof



### **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege im Stadtgebiet Menden vom 10.01.2023**

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW S. 490), des § 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I.S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2022 (BGBl. I.S. 959), des § 51 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz / KiBiz) vom 03.12.2019 (GV.NRW S. 877) hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 4 Absatz wie folgt neu gefasst:

#### **Bemessungsgrundlage**

Die Eltern werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**Für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über 45 Stunden pro Woche werden nach Einkommen gestaffelte, zusätzliche Beiträge erhoben.**

**Im Falle des § 3 Satz 3 (Pflegekinder) erfolgt die Eingruppierung in die erste Beitragsstufe.**

#### **§ 2**

Als Anlage zur „Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege im Stadtgebiet Menden“ ist die vom Rat der Stadt Menden am 20.09.2022 beschlossene Elternbeitragstabelle mit nunmehr 13 Einkommensstufen und einer Festsetzung mit einem Jahreseinkommen ab 35.000,01 € maßgebend.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, den 10.01.2023

gez. Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.

Anlage zur  
Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege  
im Stadtgebiet Menden  
nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern  
(Kinderbildungsgesetz -KiBiz -) -Viertes Gesetz zur Ausführung des  
Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -  
**ab dem 01.08.2023**

<b>Elternbeitragstabelle für Kinder im Alter von 4 Monaten bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege</b>					
Stufe	Jahres- einkommen	Betreuung bis 25 Stunden/Woche; Beitrag monatlich	Betreuung bis 35 Stunden/Woche; Beitrag monatlich	Betreuung bis 45 Stunden/Woche; Beitrag monatlich	Betreuung über 45 Stunden/Woche; Beitrag monatlich
1	bis 35.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	ab 35.000,01 €	58,33 €	70,00 €	107,92 €	122,50 €
3	ab 40.000,01 €	83,33 €	96,67 €	140,00 €	156,67 €
4	ab 45.000,01 €	112,50 €	127,50 €	183,75 €	202,50 €
5	ab 50.000,01 €	137,50 €	154,17 €	220,83 €	241,67 €
6	ab 55.000,01 €	160,42 €	178,75 €	261,25 €	284,17 €
7	ab 60.000,01 €	185,00 €	210,00 €	295,00 €	320,00 €
8	ab 65.000,01 €	200,42 €	227,50 €	319,58 €	346,67 €
9	ab 70.000,01 €	215,83 €	245,00 €	344,17 €	373,33 €
10	ab 75.000,01 €	237,50 €	265,63 €	375,00 €	406,25 €
11	ab 87.500,01 €	277,08 €	309,90 €	437,50 €	473,96 €
12	ab 100.000,01 €	316,67 €	354,17 €	500,00 €	541,67 €
13	ab 112.500,01 €	356,25 €	398,44 €	562,50 €	609,38 €

**27. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Menden (Sauerland) vom 22.12.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), und des § 9 des Abfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung im Zweckverband für Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Sitz Iserlohn, vom 20.07.1993, jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 13.12.2022 die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Menden (Sauerland) vom 20.12.1995 in der Fassung der 27. Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1**

**§ 4 Abs. 1, 4 und 5 erhalten folgende Fassung**

Höhe der Gebühr

(1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei 14-täglicher Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter

a) von 60 l	183,60 €
b) von 80 l	230,80 €
c) von 120 l	324,88 €
d) von 240 l	608,36 €
e) von 360 l	894,44 €
f) von 1.100 l	2.670,44 €

Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei wöchentlicher Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter

a) von 770 l	3.764,60 €
b) von 1.100 l	5.297,04 €
b) von 2.500 l	11.956,44 €
c) von 5.000 l	23.769,16 €

(4) Die Gebühr beim Wechselsystem beträgt je 100 kg Abfall = 45,48 €.

(5) Die Grundgebühr für die An- und Abfahrt eines Wechsels beträgt 162,30 €.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 22.12.2022

gez.  
Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



## Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

### 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 23.01.2023, 17:00 Uhr,  
im großen Sitzungssaal, Zi. 62.

#### Tagesordnung:

##### I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 28.11.2022
2. Richtlinien über die Gewährung von Hilfen für Kinder in Tagespflege
3. Beratung des Haushalts 2023
4. Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2022/2023- Ergänzung
5. Mitteilungen
6. Anfragen

##### II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 28.11.2022
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 10.01.2023

Chiarelli  
Vorsitzende



## BEKANNTMACHUNG der Stadt Meinerzhagen

### Satzung über die 10. Änderung des Bebauungs- planes Nr. 14/I „Scherl“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 12.01.2023

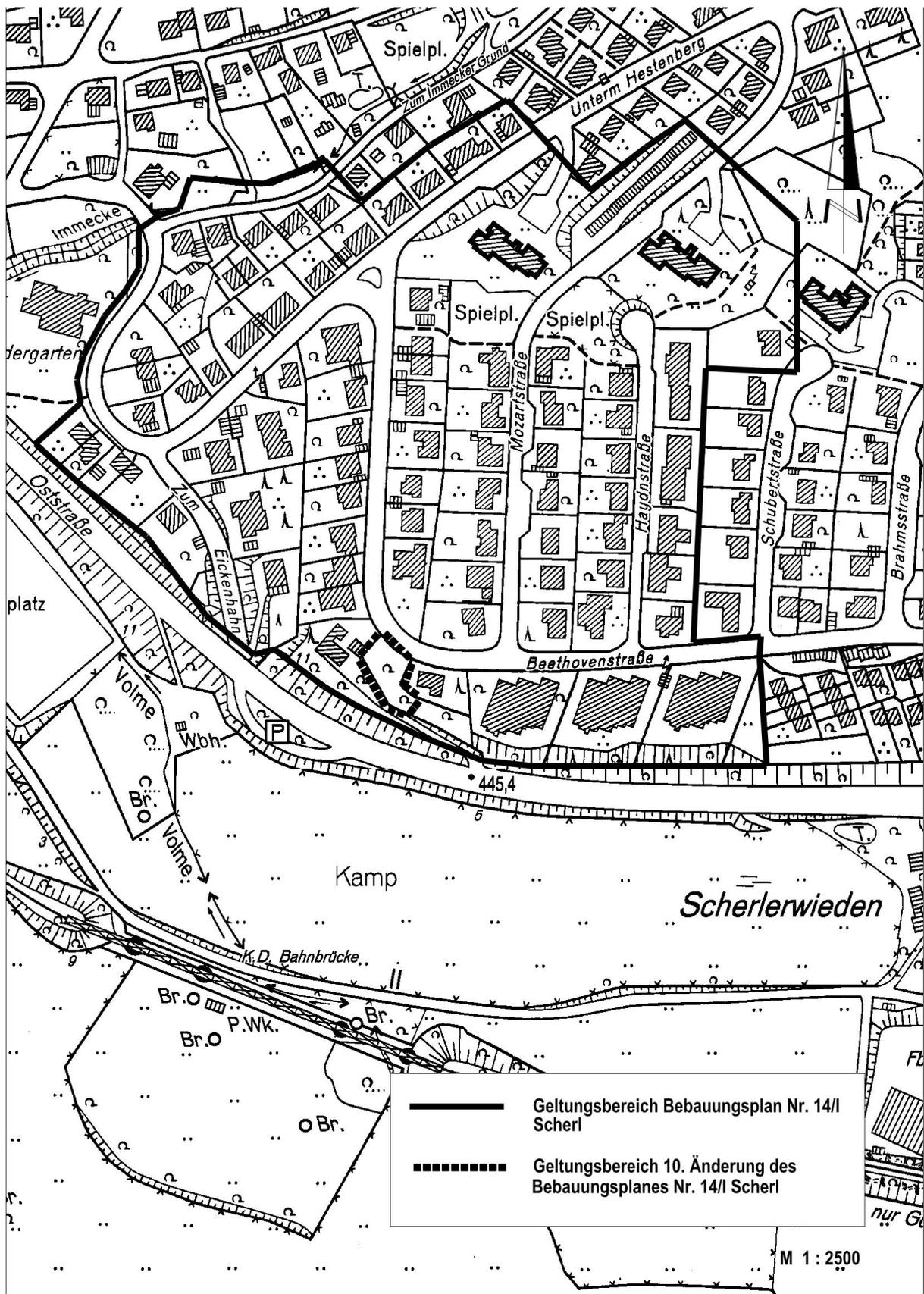
I.

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2022 die im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i. V. mit § 13 Abs. 2 BauGB aufgestellte 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/I „Scherl“ als Satzung beschlossen. Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 / SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), in Verbindung mit der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 1802) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 1802).

#### Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung):

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt südlich der Beethovenstraße und nördlich der Oststraße. Er umfasst dort das zwischen der Beethovenstraße 16 und Beethovenstraße 16a gelegene unbebaute Grundstück (Flurstück Gemarkung Meinerzhagen, Flur 28, Nr. 1292).

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/I „Scherl“ ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



## Planungsziel und Inhalt der Bebauungsplanänderung:

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, Baurecht für das derzeit unbebaute Grundstück an der Beethovenstraße zu schaffen. Hierzu erfolgte die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) mit Festsetzungen zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung sowie die Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14/1 „Scherl“ der Stadt Meinerzhagen in Kraft.

Die Satzung über die Bebauungsplanänderung und die dazugehörige Begründung vom 19.09.2022 mit ihren Anlagen (ASP I, Umweltprotokoll) liegen vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, Zimmer 104/105 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen.

Die Leistung einer Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Sachgebiet Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Ebenso kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, den 12.01.2023

Der Bürgermeister

gez.  
Nesselrath



Stadt Neuenrade

## **Bekanntmachung**

### **Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neuenrade**

Herr Domenic Troilo hat mit Erklärung vom 09.01.2023 bestätigt, dass er sein Mandat für den Rat der Stadt Neuenrade mit sofortiger Wirkung niederlegt.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) tritt als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU Herr Horst Sulzer, Wieser Weg 57, 58809 Neuenrade, in den Rat der Stadt Neuenrade ein.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

- a) jede/r Wahlberechtigte/r des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Stadt Neuenrade – Wahlleiter – Rathaus, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Neuenrade, 11.01.2023

gez.  
Antonius Wiesemann  
Bürgermeister



**STADT  
MENDEN  
SAUERLAND**

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Bebauungsplan Nr. 209 „Am hohen Ufer“ Mit Bekanntmachungsanordnung vom 12.01.2023**

#### **I. Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 209 „Am hohen Ufer“ werden aufgehoben. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 209 „Am hohen Ufer“ wird eingestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollte die Schaffung von Wohnraum unterstützt werden. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 30.09.2015. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde durchgeführt und der Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Menden am 20.09.2016 gefasst. Der Satzungsbeschluss wurde nicht bekannt gemacht, da rechtlich erforderliche vertragliche Regelungen u.a. zum Ausgleich des Eingriffs in Natur- und Landschaft nicht abgeschlossen werden konnten. Der Bebauungsplan ist somit nicht rechtskräftig geworden.

Der Eigentümer der Fläche hat nunmehr erklärt, die Zielsetzung des Bebauungsplans nicht weiter zu unterstützen. Die Umsetzung des Bebauungsplans ist damit nicht mehr möglich.

Zudem widerspricht die Wohnbauflächenentwicklung, die in den Außenbereich gerichtet ist, der im integrierten kommunalen Entwicklungskonzept (IKEK) der Stadt Menden definierten bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, die vorzugsweise im Innenbereich entstehen soll. Durch die Aufhebung des Satzungsbeschlusses und des Aufstellungsbeschlusses wird dieser Widerspruch aufgelöst.

Mit der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses bleiben die Regelungen des gültigen Durchführungsplans C, D Lendringsen bestehen. Der gültige Durchführungsplan C, D Lendringsen setzt für den derzeit bereits bebauten Teilbereich des Bebauungsplans ein B1o-Gebiet, vergleichbar einem Wohngebiet fest. Das übrige Plangebiet liegt außerhalb des Durchführungsplans C, D Lendringsen und ist planungsrechtlich als Außenbereich zu beurteilen (siehe Anlage 2). Durch die Aufhebung der Beschlüsse ergeben sich keine Auswirkungen auf die Darstellungen im Flächennutzungsplan.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 209 ergibt sich aus dem beigelegten Übersichtsplan.

## II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

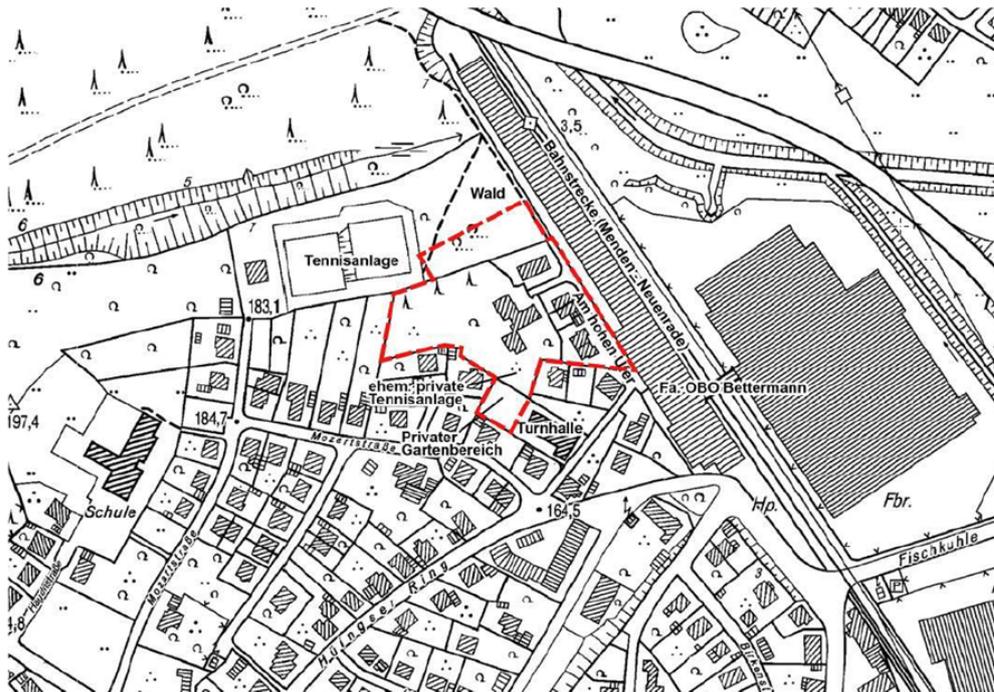


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 209 „Am hohen Ufer“

Der Wortlaut der Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 209 „Am hohen Ufer“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 13.12.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet

## III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 13.12.2022 gefasste Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 209 „Am hohen Ufer“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Menden (Sauerland), den 12.01.2023

gez. Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter [www.menden.de](http://www.menden.de) - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - veröffentlicht.



## Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

### Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familienname, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familienname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 BMG zu **widersprechen**.

### Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58 c Soldatengesetz (SG) jährlich bis zum 31. März Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 BMG **widersprechen** haben.

### Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Gemäß § 42 Absatz 1 BMG darf die Meldebehörde öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung Ihrer Aufgaben Daten Ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie das Sterbedatum übermitteln.

Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die Familienangehörigen haben nach § 42 Absatz 3 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu **widersprechen**.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bürgeramt, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Lüdenscheid, 12.01.2023

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



## Hinweisbekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

### Satzung der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR vom 12.12.2022

Die oben genannte Satzung ist am 21.12.2022 durch den Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Amtsblatt des Märkischen Kreises, Nummer 51, Seite 1241 ff., öffentlich bekanntgemacht worden. Auf die Bekanntmachung wird gemäß § 27 Absatz 5 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) hingewiesen.

Lüdenscheid, 10.01.2023

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

**ISERLOHN.**  
wald | stadt | heimat

### Amtliche Bekanntmachung

#### **Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 224 „Hennen – Brieger Straße“ Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 224 „Hennen – Brieger Straße“ gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen und der betroffenen Öffentlichkeit so Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist erforderlich, da es im Zeitraum der ersten Beteiligung aufgrund eines technischen Fehlers nicht möglich war, eine Stellungnahme über das Beteiligungsportal abzugeben.

Das Änderungsgebiet liegt im westlichen Bereich des Ortsteils Iserlohn Hennen und umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 224 „Hennen – Brieger Straße“.

Inhalt dieser Änderung ist die Festsetzung der ausnahmsweise zulässigen Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen um bis zu 3,5 m in der Tiefe und einer maximalen Länge von 6 m für Terrassenüberdachungen. Diese sind als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB zulässig, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt wird. Gemäß den Vorgaben nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und §10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz PlanSIG wird die Auslegung des Planentwurfs durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 26.01.2023 bis zum 10.02.2023 möglich unter:

<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungsplaene

Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse „bauleitplanung@iserlohn.de“ vorgebracht werden.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet für Personen ohne Internetzugang im gleichen Zeitraum bei der Stadt im Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, Bereich Städtebau, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

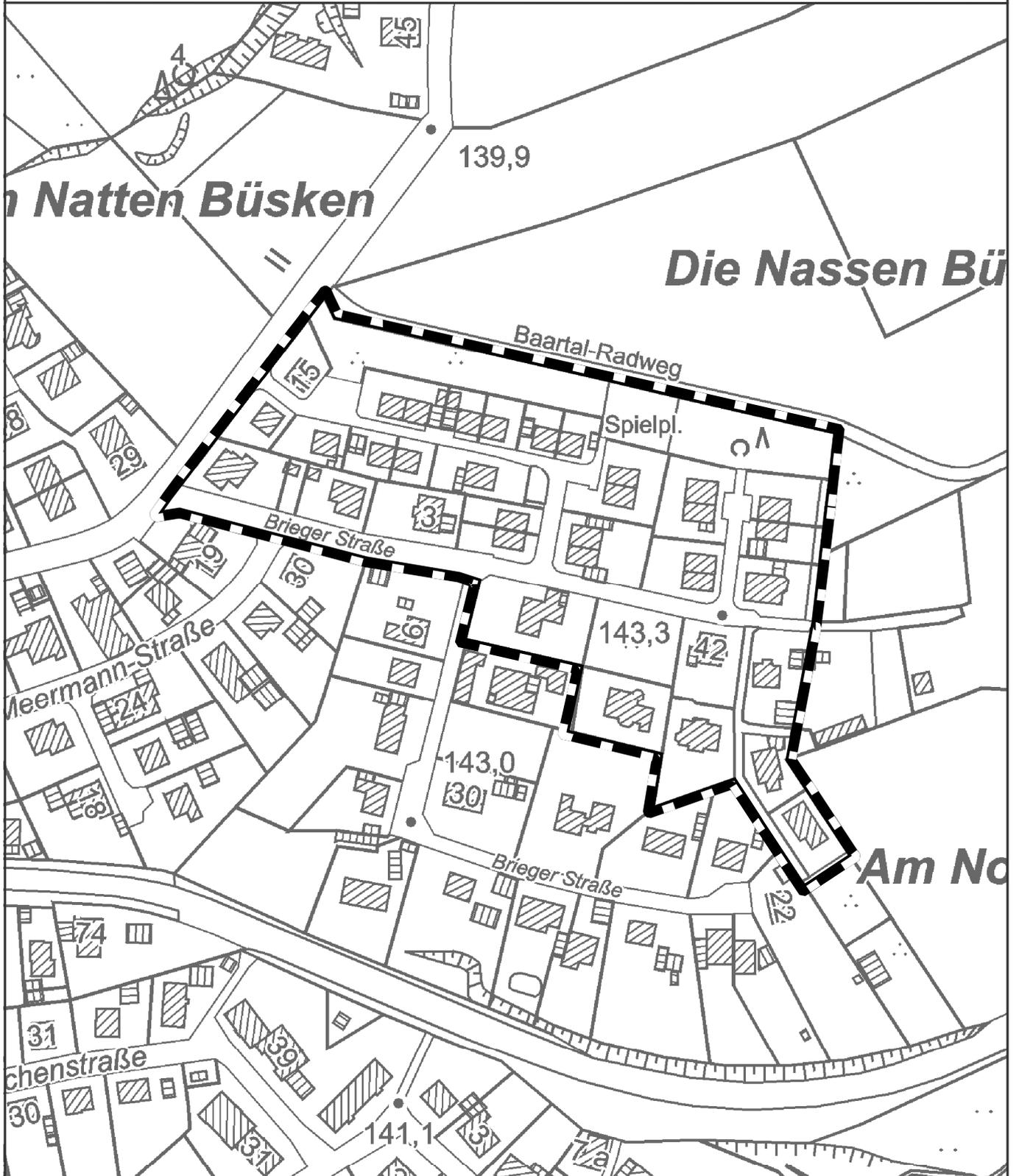
In begründeten Fällen können wir Ihnen gem. § 3 Abs. 2 PlanSIG die Auslegungsunterlagen durch Versendung zur Verfügung stellen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Iserlohn, den 16.01.2023

Michael Joithe  
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 224  
Hennen / Brieger Straße  
2. Änderung**



Abgrenzung des Plangebietes    **-----**

**Bekanntmachung****Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Stadt Plettenberg im Bereich Hechmecker Weg/Beethovenstraße/Wagnerstraße/Schubertstraße**

Die Vermessungs- und Katasterbehörde des Märkischen Kreises in Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45, führt in den nächsten Monaten in dem o. a. Gebiet Vermessungsarbeiten zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters durch. Mit diesen Neuvermessungen soll die geometrische Grundlage der Liegenschaftskarte (Katasterzahlenwerk und Katasterkartenwerk) verbessert werden.

Die Eigentümer und Eigentümerinnen der Grundstücke und die Berechtigten werden um Verständnis gebeten, wenn die Vermessungstrupps von dem Recht zum Betreten der Grundstücke gemäß § 6 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW; GV. NRW. 2005 S. 174 / SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), Gebrauch machen und auf den Grundstücken bzw. an den Gebäuden Grenzzeichen und Vermessungsmarken einbringen und diese für die Dauer der Vermessungsarbeiten durch Sichtzeichen kennzeichnen. Auf die §§ 7 (Vermessungsmarken) und 20 (Abmarkung von Grundstücksgrenzen) des v. g. Gesetzes wird hingewiesen. Die mit der Durchführung der Vermessungsarbeiten beauftragten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden bemüht sein, Flurschäden zu vermeiden.

Lüdenscheid, den 11.01.2023

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
S. Rose

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.